

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 395/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Kl. J. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]-Straße 49,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 29. September 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 8. März 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben; die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde trägt die Beklagte.

G r ü n d e :

Das Berufungsgewicht hat die §§ 206, 35 SGB richtig
ausgelegt. Diese Bestimmungen lassen eine Änderung binden-
der Bescheide der Entschädigungsbehörden nur zu, wenn sich
die Verhältnisse, die der Bemessung der Rente ursprünglich
zugrunde lagen, so geändert haben, daß die neu errechnete
Rente um mindestens 10 v.H. von der festgesetzten Rente ab-
weicht. Ob sich die Verhältnisse geändert haben, ist nach
der zur Zeit der früheren Entscheidung gegebenen Sachlage
zu bestimmen, soweit sie bei der Bemessung der Rente von
Bedeutung war. Eine Änderung solcher Verhältnisse, die bei
der Festsetzung der Rente nicht berücksichtigt wurden, läßt
die Neufestsetzung der Rente nicht zu.

- 3 -

Diesen Grundsätzen entspricht das Urteil des Berufungsgerichts. In ihm wird festgestellt, daß die für die Gewährung der ursprünglichen Rente ausschlaggebende Herzmuskelschädigung nie bestanden hat, die entsprechende Diagnose vielmehr einer fehlerhaften Ausdeutung des EKG entsprang. Auch wenn die von der Klägerin behaupteten und nachträglich festgestellten funktionalen Herzbeschwerden bei Erlass des Änderungsbescheides nicht mehr bestanden, läßt das die Anwendung der §§ 33, 206 SGG nicht zu. Das hat der Bundesgerichtshof in der RsN 1967, 24 Nr. 21 abgedruckten Entscheidung näher ausgeführt. Die von der Beschwerde vertretene Rechtsansicht läuft darauf hinaus, unzutreffende tatsächliche Feststellungen oder unrichtige ärztliche Urteile auf dem Wege über §§ 33, 206 SGG zu berichtigen. Dabei wird der Zweck der gesetzlichen Bestimmungen verkannt: Die Änderung festgesetzter Bescheide ist im Gesetz nur deshalb zugelassen worden, um die bei Zuerkennung einer Rente nicht voraussehbare zukünftige Änderung der Verhältnisse der Neubemessung der Rente zugrunde legen zu können.

Aus diesen Gründen wird die sofortige Beschwerde der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 229 Abs. 1 SGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Kind

Kind



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)